



Bundeskriminalamt

Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung der halbautomatischen Selbstladewaffe „NEA-15“

Vom 6. August 2014

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 84 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, erging am 18. Juni 2014 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand des Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der von der Firma LIEMKE GmbH & Co. KG vorgelegten Musterwaffe:

Bezeichnung:	NEA-15
Kaliber:	.223 Rem.,
Schäftung:	verstellbare Schulterstütze (Teleskopschaft),
Gesamtlänge der Waffe:	81 cm bei eingeschobener Schulterstütze, 89 cm bei vollständig ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge:	37,5 cm,
Lauf-Art:	Stahl (Neufertigung), 6R,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	54,5 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Kennzeichnung der Waffe:	siehe Fotos,
CIP-Beschusszeichen:	nein,
Referenzwaffe:	COLT AR15/M16,
Hersteller:	North Eastern Arms (Ontario, Canada)



Abb. 1: NEA-15, Kal. .223 Rem. Ansicht linke Seite, Schulterstütze ausgezogen



Abb. 2 NEA-15, Kal. .223 Rem. Ansicht rechte Seite, Schulterstütze ausgezogen

Durch die Firma LIEMKE GmbH & Co. KG wurde die oben beschriebene Version des Selbstladegewehrs „NEA-15“ als systemtechnische Musterwaffe vorgelegt.

Im Geltungsbereich des WaffG soll jedoch eine Version mit der Bezeichnung „NEA-15/18 Zoll“ angeboten werden, die im Kaliber und technischem Aufbau mit der vorgelegten Musterwaffe „NEA-15“ übereinstimmt. Abweichend von der Musterwaffe hat diese Version einen 18-Zoll-Lauf mit einer geänderten Form, das heißt ohne Mündungsfeuerdämpfer und Schalldämpfergewinde.

Diese Version weist folgende Maße auf:

- Schäftung: verstellbare Schulterstütze (Teleskopschaft),
- Gesamtlänge der Waffe: 81,3 cm bei eingeschobener Schulterstütze,
96,5 cm bei vollständig ausgezogener Schulterstütze
- Lauflänge: 43,7 cm,
- Länge von Lauf und Verschluss
in geschlossener Stellung: 60,7 cm.



Abb. 3: NEA-15/18 Zoll, Kal. .223 Rem.

Die zur Beurteilung vorgelegte halbautomatische Schusswaffe „NEA-15“ ist eine zivile Neufertigung.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Die Schusswaffe „NEA-15“ war in der vorgelegten Variante noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Liemke GmbH & Co. KG anerkannt.
3. Die Schusswaffe „NEA-15“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit E-Mail vom 17. März 2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „NEA-15“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „NEA-15“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „NEA-15“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „NEA-15“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach den §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 des Bundesjagdgesetzes (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „NEA-15“ in der Version „NEA-15/18 Zoll“ ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **nicht** erfasst.



Hinweis:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben angeführte Schusswaffe „NEA-15“ mit 15-Zoll-Lauf und die Version „NEA-15/18 Zoll“, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die eventuelle Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 6. August 2014

SO 11 - 5164.01 - Z - 302

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Zellmer
